



KORPORATION  
BAAR - DORF

## Mietbestimmungen für die Benützung des Eventraums Chugelrüti

### Gültig ab 01.10.2016

1. Der Mieter anerkennt die Mietbestimmungen mit der Unterzeichnung des Mietvertrags.
2. Die Gästezahl ist auf die feuerpolizeilich erlaubten 80 Personen zu beschränken.
3. Der Mietzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Vermieterin zu bezahlen. Bei kurzfristiger Miete wird der Mietzins sofort nach Rechnungsstellung fällig.
4. Die Annullation des Mietvertrags bis 30 Tage vor dem Mietdatum bleibt in der Regel ohne Kostenfolge. In Ausnahmefällen behalten wir uns vor, einen Unkostenbetrag (Stornogebühr) für unsere Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
5. Bei Annullation von weniger als 30 Tagen vor dem Mietdatum bleibt der Mietzins geschuldet, sofern kein Ersatzmieter gefunden wird.
6. Der Schlüssel wird gegen ein Depot von CHF 500.00 abgegeben.
7. Das Depot wird bei Schlüsselrückgabe nur rückerstattet, wenn der Eventraum korrekt gereinigt und ohne Schäden abgegeben wird. Müssen Schäden behoben werden oder muss eine Nachreinigung durchgeführt werden, kann das Depot nach Absprache in der Korporationskanzlei Ziegelhütte abgeholt werden.
8. Lokalitäten und Umgebung sind in **gemäss Checkliste gereinigtem Zustand** zurück zu geben.
9. Der Mieter haftet für Schäden an Apparaten, Mobiliar, Räumen und Umgebung und meldet diese un-  
aufgefordert. Er meldet und bezahlt fehlendes und defektes Inventar sowie die Zylinderaus-  
wechslung bei Schlüsselverlust. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
10. Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern aus der Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Mieters. Die Vermieterin lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.
11. Die Anweisungen unseres Hauswart-Teams sind zu beachten und auszuführen.
12. Das Innenmobiliar darf nur im Raum benützt werden – im Freien sind die Festbankgarnituren zu benützen.
13. Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt.
14. Ab 22.00 Uhr ist Musik nur noch im Innenraum bei geschlossenen Fenstern erlaubt. Grundsätzlich ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und Lärmbelästigung zu vermeiden (gemäss Polizeistrafgesetz).
15. Extrem laute Musik ist generell zu vermeiden.
16. Das Anbringen von Reissnägeln, Nägeln, etc. an Tischen, Wänden, Türen und Balken ist nicht gestattet. Für das Befestigen mit Klebbändern sind nur Malerklabbänder zu verwenden.
17. Das Anbringen von leicht brennbaren Dekorationen ist verboten. Die Weisung der Gebäudeversicherung ist zu beachten.
18. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
19. Verboten ist das Abbrennen von Feuerwerk, Anfachen von offenen Feuern beim Gebäude und auf dem Gelände, das Aufstellen von Zelten auf dem Kulturland und das Vergraben und Verbrennen von Abfällen
20. Das Parkieren auf dem Kulturland ist zu unterlassen.